

JURISTISCHE KONSEQUENZEN FÜR DEN NUTZTIERHALTER

Aysha Tresch, Advokaturbüro Michael Bütler, Zürich
Unfallverhütungstagung 2022

Übersicht

2

- **Einleitung**
 - Mögliche Verfahren
- **Rechtsgrundlagen**
 - Kompetenzverteilung Bund / Kantone
 - Bundesrecht
 - Kantonales Recht
- **Fokus Bundesrecht**
 - Sorgfaltswidrigkeit
- **Fallbeispiel 1 / Biss**
- **Fallbeispiel 2 / Sturz**
- **Zusammenfassung**

3

Einleitung

Mögliche Verfahren

4

- **Strafverfahren**
 - Strafverfolgungsbehörden
 - Auf Bestrafung gerichtet
- **Zivilverfahren**
 - Zivilbehörden
 - Zivilparteien
 - Prüfung zivilrechtlicher Ansprüche
- **Administrativverfahren**
 - Verwaltungsverfahren
 - Administrativbehörde
 - Z.B. Veterinäramt
 - Auf Massnahme gerichtet
 - Dauerkontrolle / -beaufsichtigung
 - Ausbruchsichere Einzäunung
 - Laufkette
 - Maulkorb
 - Euthanasie

Rechtsgrundlagen

6

Bundesrecht

Kompetenzverteilung Bund / Kantone

7

- Art. 3 BV, Kantonssouveränität
 - Kantone souverän, soweit Souveränität nicht durch BV beschränkt
 - Ausübung aller Rechte, die nicht Bund übertragen

- Art. 42 Abs. 1 BV, Bundesaufgaben
 - Bund erfüllt von BV zugewiesene Aufgaben

Kompetenzverteilung Bund / Kantone

8

□ Umfassende Gesetzgebungskompetenz

- Artenschutz
- Tierschutz
- Strafrecht
- Haftpflichtrecht



□ Grundsatzgesetzgebungskompetenz

- Jagd und Fischerei

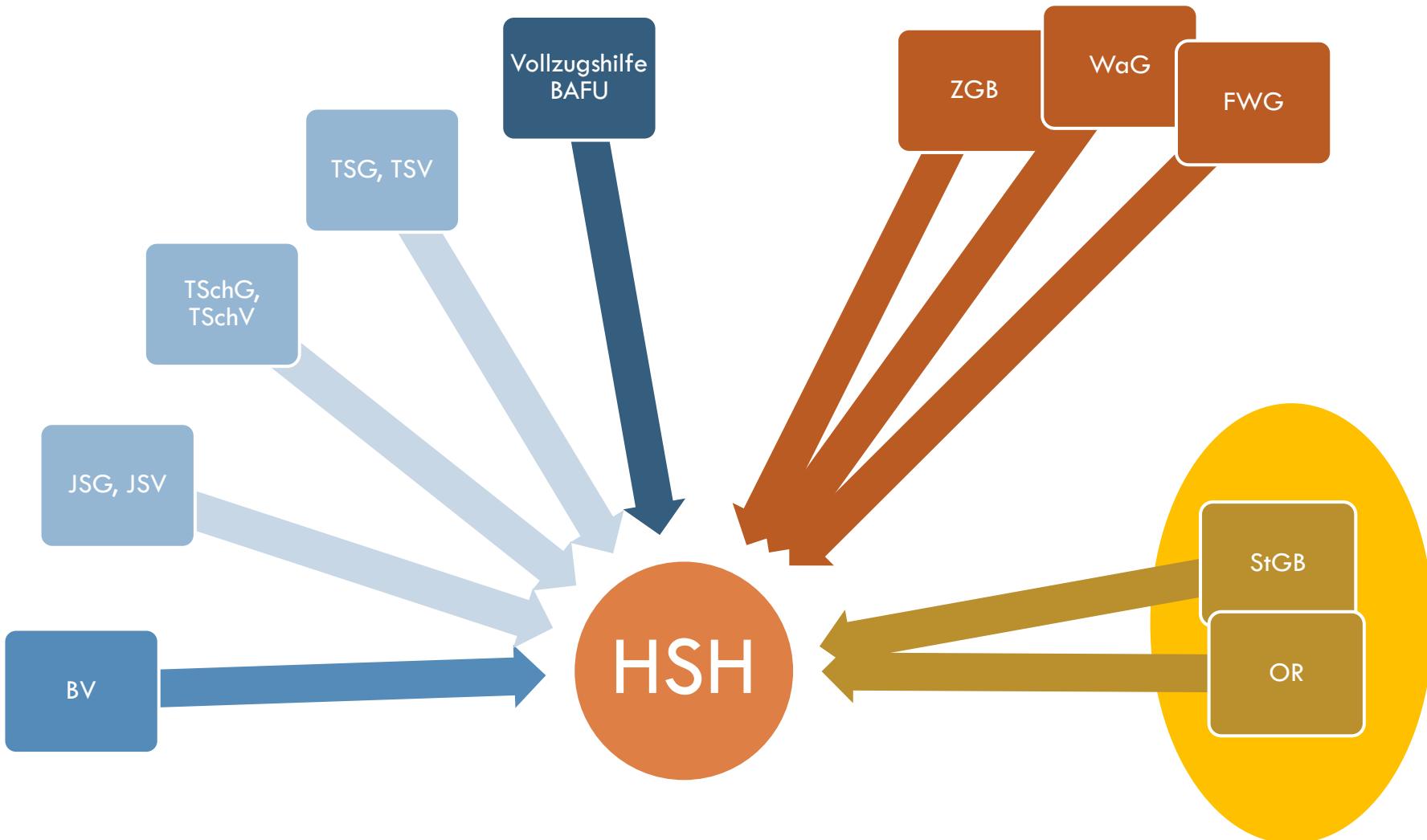
Innere Sicherheit

9

- Art. 57 Abs. 1 BV, Sicherheit
 - Bund und Kantone sorgen im Rahmen Zuständigkeiten für Landessicherheit und Bevölkerungsschutz
- Klassische Aufgabenteilung
 - Äussere Sicherheit: Bund
 - Innere Sicherheit: Kantone
 - Schutz vor potentiell gefährlichen Tieren (u.a. Hunde)
 - Hundegesetzgebung
 - Grosser Ermessensspielraum

Bundesgerichte

10



Tierschutzrecht

11

Tierschutzgesetz TSchG

- Div. Bestimmungen zu Haltung, Umgang etc.
- Art. 24 Abs. 3
 - Anzeigepflicht kant. Fachstelle, wenn strafbarer Verstoss gegen Tierschutzrecht

Tierschutzverordnung TSchV

- Div. konkretisierende Bestimmungen zu TSchG
- Art. 77
 - Verantwortung Hundehalter, - ausbildner
 - Vorkehrungen, sodass keine Gefährdung von Mensch / Tier
 - Bei HSH-Verantwortlichkeit Einsatzzweck berücksichtigen (Art. 10^{quater} Abs. 1 JSV)

Jagdrecht

12

Jagdgesetz JSG

- Art. 12 Abs. 1
 - Kantone treffen Massnahmen zur Verhütung Wildschaden
 - u.a. Herdenschutzmassnahmen
- Art. 12 Abs. 5
 - Förderartikel Herdenschutz
 - Bund fördert, koordiniert Massnahmen
 - Verankerung Herdenschutz auf Stufe Bundesgesetz

Jagdverordnung JSV

- Art. 10^{ter} Abs. 1 lit. a
 - Konkretisierung Art. 12 Abs. 5 JSG
 - Förderung Zucht, Ausbildung, Haltung und Einsatz HSH
- Art. 10^{quinquies} Abs. 1 lit. a
 - HSH = zumutbare Massnahme Schaf-, Ziegenhaltung
- Art. 10^{quater}
 - Abs. 1: Einsatzzweck HSH
 - Weitgehend selbstständige Bewachung Nutztiere
 - Abwehr fremder Tiere
 - Wichtig bei Beurteilung Verantwortlichkeit
 - Abs. 2: Bund erlässt HSH-Richtlinien

Straf- und Obligationenrecht

13

Strafgesetzbuch StGB

- Art. 122
 - Schwere Körperverletzung
 - U.a. Lebensgefährliche Verletzung, Verstümmelung / Unbrauchbar-Machung Körper, wichtiges Organ oder Glied, schwere Schädigung Körper
- Art. 123
 - Einfache Körperverletzung
 - «in anderer Weise» Körperschädigung
- Art. 125
 - Fahrlässige Körperverletzung
 - Schädigung Körper oder Gesundheit
- Art. 126
 - Täglichkeiten
- Art. 144
 - Sachbeschädigung
 - Beschädigung, Zerstörung, Unbrauchbar-Machung fremder Sache

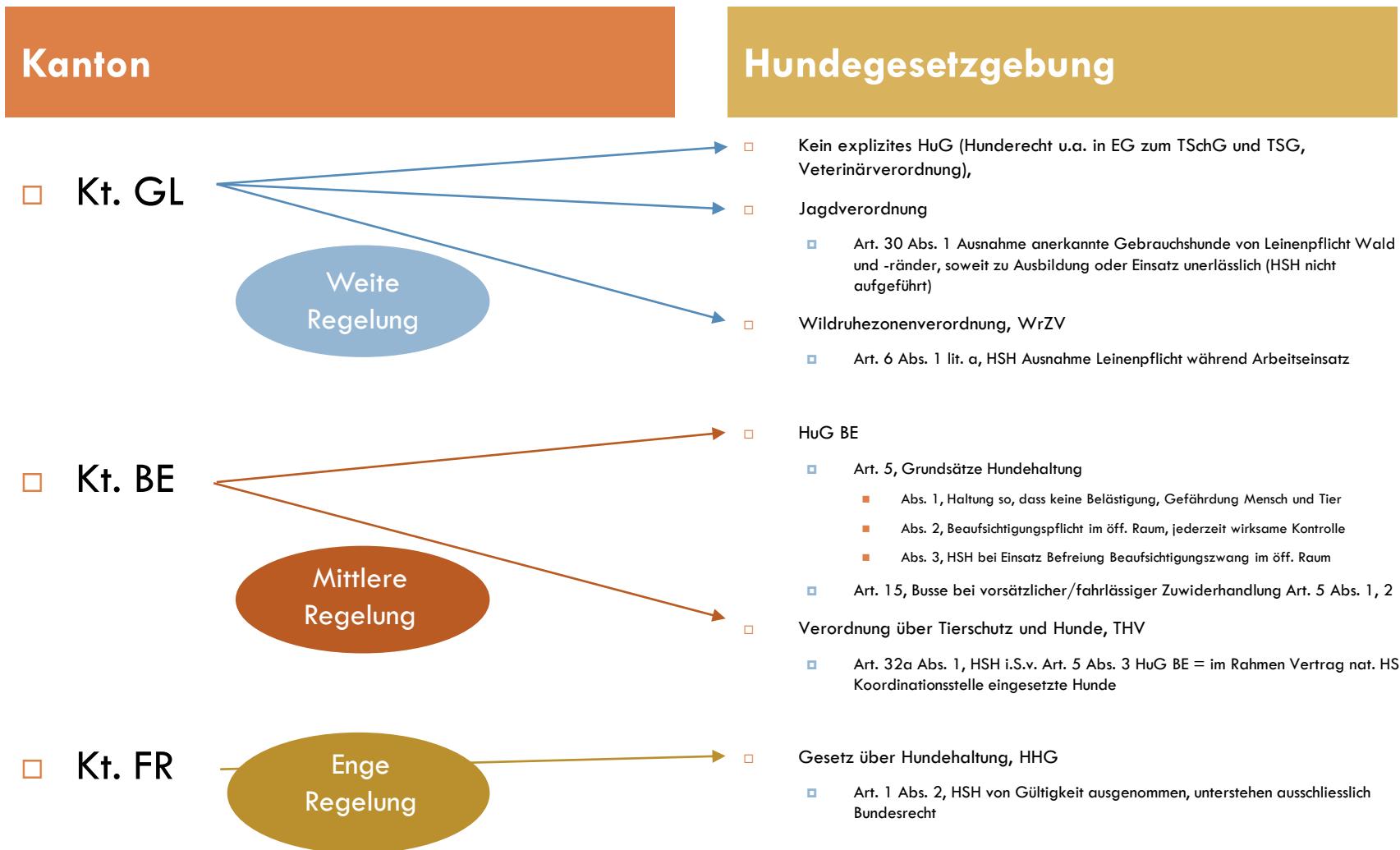
Obligationenrecht OR

- Teil Zivilrecht
- Art. 56
 - Tierhalterhaftung
 - Garantenstellung Tierhalter
 - Grds. Haftung für von Tier verursachten Schaden
 - Rückgriff vorbehalten, wenn Tier durch Anderen oder dessen Tier gereizt wurde

Kantonales Recht

Beispiele kant. Hundegesetzgebung

15



Fokus Bundesrecht

Fahrlässigkeit / Sorgfaltswidrigkeit

Strafrecht: Vorsatz / Fahrlässigkeit

18

- Art. 12 StGB
- Direkter Vorsatz
 - Wissen und Willen
- Eventualvorsatz
 - Wissen um Möglichkeit, Risiko Tatbestandsverwirklichung
 - Inkaufnahme Verwirklichung
- HSH: Stark eingeschränkte Relevanz
- Fahrlässigkeit
 - Nur strafbar, wenn ausdrücklich so bestimmt
 - Wissen um Möglichkeit, Risiko Tatbestandsverwirklichung
 - Vertrauen (aus pflichtwidriger Unvorsichtigkeit), dass keine Verwirklichung
 - Abgrenzung Eventualvorsatz / Fahrlässigkeit:
 - Wahrscheinlichkeit Tatbestandsverwirklichung
 - Schwere Sorgfaltspflichtverletzung
 - Beweggründe
 - Art der Tathandlung
 - → Je grösser Wahrscheinlichkeit Risikoverwirklichung und je schwerer Sorgfaltspflichtverletzung, desto eher Inkaufnahme

Obligationenrecht: Sorgfaltswidrigkeit

19

□ Art. 56, Tierhalterhaftung

■ Grds. Garantenstellung Tierhalter

- Haftung für alle Schäden

■ Ausser:

- Nachweis, dass alle Sorgfalt angewendet
- oder Schaden = sorgfaltsunabhängig
(kein Kausalzusammenhang)

□ Sorgfaltspflicht

■ Unterlassung / Verletzung = Sorgfaltswidrigkeit

- Betroffener hätte aufgrund Umstände, Kenntnisse und Fähigkeiten Gefährdung erkennen können und müssen und hat Grenzen erlaubten Risikos überschritten

Straf- vs. Zivilrecht

20

Strafrecht

Obligationenrecht

Fahrlässigkeit



Verletzung /
Unterlassung
Sorgfaltspflicht



Sorgfaltswidrigkeit

Zusammenfassung Sorgfaltswidrigkeit

21

- Relevanz im Straf-, Zivil-(Obligationen-)recht
- = Unterlassung / Verletzung Sorgfaltspflicht
- Täter
 - hätte aufgrund Umstände, Kenntnisse und Fähigkeiten Gefährdung erkennen können und müssen
 - hat Grenzen erlaubten Risikos überschritten
- Vorwurf Sorgfaltswidrigkeit aufgrund
 - Verstoss gegen besondere Normen, die bestimmtes Verhalten gebieten
 - allg. Rechtsgrundsätze wie Gefahrensatz
 - «Wer eine gefährliche Tätigkeit ausführt oder einen Gefahrenzustand schafft, ist verpflichtet, die zur Vermeidung eines Schadens erforderlichen und zumutbaren Vorsichts- und Schutzmassnahmen zu treffen»
 - Hundehalter schafft solchen Gefahrenzustand
 - HSH: keine gesetzl. Vorschriften / Normen betr. Sorgfaltspflichten
 - Deshalb: zwecks Erfüllung allg. anerkannte Regeln beachten:
 - Vollzugshilfe BAFU
 - Empfehlungen (Ratgeber, Checklisten etc.)
 - AGRIDEA inkl. Fachstellen
 - BFU
 - VHSH
 - BUL



Sicherheitsgutachten

Zwischenfazit

22

- Kann Nutztier- resp. HSH-Halter keine Sorgfaltswidrigkeit vorgeworfen werden, ist ihm Verhalten HSH nicht als straf- / zivilrechtlich relevantes Verhalten anzulasten (ausgen. Vorsatz)

Fallbeispiel Biss

Sachverhalt

24

- Kt. BE
- Schafhalter, mehrere HSH
- Wanderweg oberhalb Weide, Weidezaun, Schafe und HSH 30 m unterhalb
- 2 Wanderer, HSH bellen, kommen angerannt
- Unruhiges Verhalten Wanderer (Winken, Zeigen, Weitergehen)
- 2 HSH springen über Zaun
- Wanderer wenden sich ab, gehen weiter
- 1 HSH beißt 1 Wanderer; leichte Verletzungen (Schrammen, Kratzer) Gesäß und Bein
- Anzeige
- Strafbefehl
 - 4 Vorfälle über Dauer 2 ½ Jahre zusammengefasst
 - 1 Bissvorfall
 - 3 «Pseudo-Vorfälle»
 - Art. 5 Abs. 1 (Gefährdung Mensch und Tiere) i.V.m. Art. 15 HuG BE
 - Busse CHF 1'200, Gebühren CHF 300 = Rechnung CHF 1'500

Verfahrensausgang

25

- Einsprache (begründet)
 - Herdenkontext → Einsatzzweck
 - Einsatzzweck nicht berücksichtigt
 - Art. 5 Abs. 3 HuG BE, bei Einsatz Befreiung Beaufsichtigungzwang im öff. Raum
 - Alle HSH-Vorschriften, -Empfehlungen (über-)erfüllt
 - HSH und -Halter korrekt ausgebildet
 - Hinweistafeln korrekt angebracht
 - Vorschlag Wanderwegverlegung mit Festzaun, 1.30 m
 - Sicherheitsgutachten:
 - Wanderwegverlegung sinnvoll
 - Keine Massnahmen
 - Kt. Mitbericht: keine Massnahmen
 - Nicht-Eintretentsentscheid Wanderwegverlegung mit Festzaun wegen Nicht-Einverständnis Dritter
 - Wanderer: Verhaltensempfehlungen nicht beachtet
 - Massgeblich auf Verhalten Wanderer zurückzuführen
 - Keine Verantwortlichkeit
- Verfahrenseinstellung
 - «Biss massgeblich auf Verhalten Geschädigter zurückzuführen»
 - 3x kein Übergriff
 - Verfahrenskosten auf Staatskasse, Kostenersatz



Sicherheitsgutachten

Fallbeispiel Sturz

Sachverhalt

27

- Kt. GR
- Schafhalter, mehrere HSH
- Hauptstrasse mit off. Mountainbikeroute, Linkskurve talwärts, rechts Weide, Leitplanke, Weidezaun (90 cm, Litzen-)
- Biker talwärts, HSH bellen, Blick nach rechts
- HSH springt über Zaun, Leitplanke vor Bike auf Strasse
- Vollbremse → Sturz, Schürfwunden, Prellungen Knie und Handgelenk, Schlüsselbein kl. Riss
- Weiterfahrt trotz ärztl. Rat «Schonen»
- Folgetag schmerzhafte Schulterbewegung, Schlüsselbeinbruch
- Anzeige
- Strafbefehl
 - HSH bereits zuvor mehrmals über Zaun gesprungen
 - Ungenügende Zaunhöhe
 - Art. 125 StGB, fahrlässige Körperverletzung
 - Bedingte Geldstrafe 20 TS à CHF 240 (= CHF 4'800), 2 Jahre Probezeit
 - Busse CHF 900, Barauslagen CHF 335, Gebühren CHF 630 = Rechnung CHF 1'865

Verfahrensausgang

28

- Einsprache (unbegründet)
- Gespräch mit Privatkläger, Vergleichsverhandlung
- Vorbringen:
 - Herdenkontext → Einsatzzweck
 - Alle HSH-Vorschriften erfüllt
 - HSH und -Halter korrekt ausgebildet
 - Seit > 12 Jahren HSH, nie Zwischenfall
 - Sicherheitsgutachten:
 - Indirekte Konflikte wie Verursachen Straßenverkehrsunfälle ausdrücklich mitberücksichtigt, soweit erkennbar
 - Hauptstraße stark befahren
 - Möglicher Konflikt: HSH gelangen auf Straße (Selbstgefährdung, Auslösung Unfall)
 - Massnahme: Bereich Hauptstraße: handelsübliches Zaunmaterial oder Panels, sodass HSH nicht ungehindert auf Straße gelangen
 - Kt. Mitbericht: keine Massnahmen
 - HSH-sicherer Zaun = nur bedingt machbar / sinnvoll (Umgehen)
 - Verkettung unglücklicher Umstände (vgl. Wildtierkollision)
 - Keine Verantwortlichkeit
 - Ärztl. Rat missachtet → Eigenverschulden?
 - Anklageerhebung
 - Gerichtsverfahren
 - Adhäsionsweise Geltendmachung Zivilansprüche
 - Ausgang offen → Zivilverfahren?



Zusammenfassung

Zusammenfassung

30

- Div. Rechtsgrundlagen wirken auf HSH / -Halter ein
- Straf-, Zivil-, Administrativverfahren
- Sicherheitsgutachten
 - Häufig sehr hohe Relevanz in Rechtspraxis
 - Insbes. in Strafverfahren
 - Konkrete Formulierung essentiell
 - Tatsächliche Wertung im konkreten Verfahren dennoch ungewiss